

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 39.755/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 17. Januar 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Abkommen zwischen der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam und der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Belgien bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Adoption von Kindern, unterzeichnet in Brüssel am 17. März 2005" abzugeben, hat am 8. Februar 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretsvorentwurf zielt auf die Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen im Bereich der Adoption von Kindern zwischen der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam ¹ und der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Belgien ab.

ZUSTÄNDIGKEIT

2. Wie der Staatsrat bereits mehrmals erklärt hat, ist die Adoption eine Angelegenheit, die für gewisse Aspekte föderal ist und für andere zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehört ².

(1) Obwohl in einem Zustimmungsakt auf den Titel des Abkommens nur mit demselben Wortlaut wie in dem Abkommen selber hingewiesen werden kann, wird hier erneut die Gelegenheit genutzt, um darauf hinzuweisen, daß die Abkommen zwar von den zuständigen Regierungen geschlossen werden, aber daß Letztere im Namen der Rechtspersonen handeln, deren ausführende Gewalt sie sind oder für die sie auftreten.

(2) Siehe Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 25.913/8 vom 21. Januar 1997 über einen Entwurf, der das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997 "inzake interlandelijke adoptie" geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 1996-97, Nr. 677/1, (27), 33-35; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 28.953/4 vom 26. Mai 1999 über einen Entwurf, der der Erlaß der Französischen Gemeinschaftsregierung vom 11. Juni 1999 "relatif à l'agrément des organismes d'adoption" geworden ist; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 30.036/2 vom 29. Mai 2000 über einen Entwurf, der das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-01, Nr. 50-1366-1367/1, (146), 150-153; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 33.294/3 vom 12. November 2002 über einen Vorschlag, der das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 "tot regeling van de binnenlandse en interlandelijke adoptie van kinderen" geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2001-02, Nr. 956/4, S. 7-8, Nr. 3.1; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 36.407/4 vom 9. Februar 2004 über einen Entwurf, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 "relatif à l'adoption" geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2003-04, Nr. 509/1, (38), 38; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 38.387/3 vom 31. Mai 2005 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Adoption", *Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 2004-05, Nr. 42/1, (16), 17-18; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 38.458/3 vom 26. Mai 2005 über den Entwurf, der das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 2005 "tot regeling van de interlandelijke adoptie van kinderen" geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2004-05, Nr. 371/1, (47), 52-55, und Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 39.210/4 vom 26. Oktober 2005 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft "portant assentiment à la convention relative à la coopération en matière d'adoption d'enfants entre la Communauté française de Belgique et le Gouvernement de la République socialiste du Viet Nam, signée à Bruxelles le 17 mars 2005".

Der Staatsrat geht davon aus, daß die föderale Behörde zuständig ist, die zivilrechtlichen Regeln hinsichtlich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie festzulegen, wie sie in dem Zivilgesetzbuch und in seinen ergänzenden Gesetzen (siehe den ausdrücklichen Vorbehalt in Artikel 5, § 1, II, Nr. 6., a, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) bestimmt sind. Diese Zuständigkeit umfaßt unter anderem auch den Bereich der Adoption. Die föderale Behörde ist somit zuständig für die Festlegung der Adoptionsvoraussetzungen und die Formen, die Folgen und den Widerruf der Adoption. Die föderale Behörde kann infolgedessen die Eignung der Adoptionskandidaten zur Adoption als eine Bedingung für die Adoption betrachten. In diesem Fall steht es dieser Behörde auch zu zu bestimmen, worin diese Eignung genau besteht und wie sie nachgewiesen werden muß.

Aus den Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hinsichtlich der Unterstützung von Personen, insbesondere hinsichtlich der Familienpolitik und des Jugendschutzes (Artikel 5, § 1, II, Nrn. 1 und 6), kann abgeleitet werden, daß die Gemeinschaften dagegen zuständig sind, Regeln hinsichtlich der Hilfe, der Begleitung und der Unterstützung festzulegen, die den Adoptionskandidaten und Adoptierenden und den Kandidat-Adoptierten und Adoptierten gewährt werden kann. Mit anderen Worten sind die Gemeinschaften hinsichtlich der Adoption für drei Angelegenheiten zuständig: die Vorbereitung, die Vermittlung und die Nachbetreuung ³.

Aufgrund dieser Grundsätze und der Tatsache, daß das Nationalitätsrecht auch eine föderale Angelegenheit ist, gehört Kapitel III des Abkommens, mit dem Titel "Die anwendbare Gesetzgebung und Zuständigkeit im Bereich Adoption", zum Zuständigkeitsbereich der föderalen Behörde und nicht der Gemeinschaften.

Kapitel IV, mit dem Titel "Adoptionsverfahren und Verantwortungen der zentralen Behörden" gehört auch, zumindest teilweise, zum Zuständigkeitsbereich der föderalen Behörde. Die Erstellung der Adoptionsakte und die Angaben, die der

(3) Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 39.033/4 vom 26. September 2005 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region "portant approbation de l'accord de coopération du 4 mai 2005 entre l'État Fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Région wallonne, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune et la Commission communautaire française et relatif à la mise en oeuvre de la loi du 24 avril 2003 réformant l'adoption".

Heimatstaat und der Aufnahmestaat einander übermitteln müssen, gehören nämlich zu der materiellen Zuständigkeit der föderalen Behörde, selbst wenn in den Artikeln 361-2 bis zum 361-4 des Zivilgesetzbuches bestimmt wird, daß die Übermittlung von der Zentralbehörde der Gemeinschaft durchgeführt wird und daß diese Behörde selbst über eine Beurteilungsbefugnis verfügt, was die Dokumente betrifft, die von dem Heimatstaat übermittelt werden. Der Zugang zu dem Staatsgebiet und der Aufenthalt von Ausländern sind auch föderale Angelegenheiten.

Außerdem ist hinsichtlich der Kinder in Artikel 1, Absatz 1, des Abkommens - was dessen Anwendungsbereich betrifft - die Rede von dem Staatsgebiet und nicht von dem territorialen Zuständigkeitsgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wodurch eine Überschreitung der territorialen Zuständigkeit festgestellt werden muß. Dieses Bedenken betrifft nicht den Anwendungsbereich des Abkommens hinsichtlich der Adoptierenden, und zwar trotz derselben Worte, die in derselben Bestimmung in Bezug auf sie gebraucht werden: ausschließlich in Bezug auf diese Adoptierenden wird nämlich in Artikel 1, Absatz 2, des Abkommens das Folgende bestimmt:

"Für die Deutschsprachige Gemeinschaft von Belgien findet vorliegendes Abkommen auf alle Adoptierenden Anwendung, die auf dem Gebiet deutscher Sprache von Belgien wohnen."

3. Das Abkommen sorgt auch für Probleme hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen gewissen seiner Bestimmungen und dem belgischen Recht, das hinsichtlich der internationalen Adoption gültig ist.

Verschiedene Bestimmungen des Abkommens, insbesondere die Artikel 8 und 11 davon, sind nämlich sowohl mit den Bestimmungen des internationalen Privatrechts als auch mit den materialrechtlichen Bestimmungen der Artikel 357 und folgenden des Zivilgesetzbuches teilweise unvereinbar: diese zwingenden Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die Bedingungen hinsichtlich der Adoptierbarkeit der betreffenden Kinder, einschließlich des in Belgien zu berücksichtigenden Verfahrens.

4. Aus den in den Nummern 2 und 3 formulierten Bemerkungen geht hervor, daß das Abkommen ein gemischter Vertrag ist, der gemäß den Vorschriften des

.../...

Zusammenarbeitsabkommens vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen ⁴ hätte geschlossen werden müssen; Artikel 5 des genannten Abkommens bestimmt, daß die Vertreter der verschiedenen betreffenden Behörden als gleichwertige Verhandlungspartner auftreten. Dieses Abkommen ist deshalb den Parlamenten der verschiedenen betreffenden Behörden zur Billigung vorzulegen.

5. Der vorliegende Vorentwurf gibt auch Anlaß zu ernsthaften Schwierigkeiten, wenn es darum geht, zu bestimmen welche Behörden die gesetzlichen und anderen Maßnahmen entwerfen müssen, die für die Harmonisierung der belgischen Gesetzgebung, die spezifisch auf die die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Sozialistische Republik Vietnam betreffenden Adoptionen anwendbar sein sollte, mit dem zu schließenden Abkommen erforderlich sind. Für bestimmte Aspekte, die oben bereits erwähnt wurden, müsste die föderale Behörde unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips auftreten, selbst wenn der Anwendungsbereich des Abkommens auf die Deutschsprachige Gemeinschaft beschränkt ist.

6. Das parlamentarische Bestätigungs- und Zustimmungsverfahren ist deshalb auszusetzen, damit die föderale Behörde imstande ist, hinsichtlich der oben erwähnten Fragen Stellung zu nehmen.

⁽⁴⁾ Artikel 92bis, § 4ter, Absatz 1, des besagten Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Rechtsgrundlage dieses Zusammenarbeitsabkommens.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN